Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal
T 061 552 50 06
landeskanzlei@bl.ch
www.bl.ch

BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Per E-Mail an:
sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Liestal, 9. September 2025

Vernehmlassung Verordnung über die intensive Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störungen (IFIV) – Stellungnahme Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2025 wurde der Kanton Basel-Landschaft dazu eingeladen, zum Entwurf der Verordnung über die intensive Frühintervention bei Autismus-Spektrum-Störung und zum dazugehörigen erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat bedankt sich für diese Gelegenheit.

Der Verordnungsentwurf bezieht sich auf die am 21. März 2025 verabschiedete Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG). Darin wird die Übernahme von medizinischen Massnahmen im Rahmen der intensiven Frühintervention (IFI) bei Kindern im Vorschulalter mit schweren Autismus-Spektrum-Störungen verankert. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll die Umsetzung von IFI ab 2027 in Bezug auf die Berechnung der Pauschalen, die Ausführung der Aufsicht, Fragen des Datenschutzes und weitere zentrale Elemente der IFI konkretisiert werden.

Grundsätzlich wird im Verordnungsentwurf nochmals deutlich, dass die Kantone ab 2027 einen substanziellen Teil der Aufgaben in der Steuerung und Umsetzung von IFI übernehmen sollen sowie den Grossteil der Kosten für IFI zu tragen haben. Der Bund überwacht laut Art. 18 IFIV lediglich die Grundsätze für die Gewährung der Pauschalen gemäss IVG und Verordnung und beteiligt sich mit maximal 30 Prozent an den durchschnittlichen geschätzten Gesamtkosten der IFI (Art. 13a IVG, Art. 11 IFIV). Die restlichen Kosten, die Aufsicht über die IFI Zentren sowie die Koordination mit dem Bund wird den Kantonen übergeben.

Dies bedeutet erhebliche Mehraufgaben auf Seiten der Kantone. Sie umfassen nebst der Aufsicht über die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen neu auch die Aufsicht über die medizinischen Massnahmen innerhalb der IFI. Zusätzlich muss eine kantonale Planung (Art. 13a IVG, Art. 16 IFIV) als Grundlage für eine Vereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erstellt werden, und die Kantone müssen die Übermittlung aller relevanten Daten und Informationen der IFI Fachzentren für den Antrag auf eine Vereinbarung (Art. 17 IFIV) mit dem BSV

gewährleisten. Weitere Aufgaben fallen für die Kantone in den Bereichen Datenerhebung und -übermittlung (5. Abschnitt der Verordnung) und Modalitäten der Auszahlung der Pauschalen (3. Abschnitt der Verordnung) an. Die Kantone müssen auch eine Vorfinanzierung leisten.
Die finanzielle Beteiligung des Bundes wurde aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft im Gesetz zu tief angesetzt. Selbstverständlich hat der beschlossene gesetzliche Rahmen Gültigkeit und in der Verordnung können keine grundlegenden Korrekturen vorgenommen werden.

Damit das IFI-Angebot trotz dieser beträchtlichen Hürden in möglichst vielen Kantone weiter umgesetzt oder bei Bedarf auch erweitert werden kann, spricht sich der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dafür aus, den Aufwand der Kantone in der Verordnung in Bezug auf die genannten zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Möglichkeiten des geänderten IVG zu minimieren und dessen Umsetzung entsprechend auszugestalten. Dies umfasst in der Verordnung insbesondere die Reduktion der **Anforderungen an die kantonale Planung**.

Im Hinblick auf die Gesamtkosten sowie die anteilsmässig höheren Kosten, die die Kantone für die pädagogisch-therapeutischen Massnahmen zu tragen haben, spricht sich der Regierungsrat gegen eine Festlegung der Dauer der zweijährigen intensiven Frühintervention auf mindestens 90 Wochen bzw. 45 Wochen jährlich (Art. 6, Abs. 1 IFIV) aus. Nach Ansicht des Regierungsrats ist diese zu hoch angesetzt und soll **auf mindestens 43 Wochen jährlich bzw. 86 Wochen insgesamt reduziert werden**.

Der Kanton Basel-Landschaft ersucht darum, den Grundsatz zu verfolgen, dass die Berechnung der Pauschalen des Bundes in der Verordnung und in der Praxis so festgelegt wird, dass die Abgeltung im Rahmen des gesetzlich Möglichen möglichst grosszügig ausfallen und die 30 Prozent-Maximalgrenze realistischer Gesamtkosten erreichen wird. Insbesondere soll die Regelung in Art. 9 angepasst werden, damit **mehr als 20 Prozent der Mindestarbeitszeit mit dem Kind** in die Berechnung der Pauschalen der IV einfliessen. Es ist nicht sachgemäss, dass nur das Minimum in der Berechnung berücksichtigt werden soll. Zudem soll die Festlegung eine **Kostensteigerung insbesondere für die Teuerung** berücksichtigen, da die Pauschalen der IV für einige Jahre im Voraus (z.B. mit den Daten von 2025 für die Jahre 2027 bis 2030) festgelegt werden.

Ergänzend sei der Hinweis darauf erlaubt, dass im erläuternden Bericht vom 25. Juni 2025 auf S. 3 ausgewiesen ist, dass für die Erarbeitung des Verordnungsentwurfs insbesondere das Wissen der Fachpersonen der IFI-Anbietenden einbezogen wurden, während der Einbezug von Kantonsvertretenden nicht erwähnt ist. Es ist unabdingbar, dass die Kantone künftig explizit einbezogen werden.

Der Regierungsrat bedankt sich für die Berücksichtigung der kantonalen Anliegen im Rahmen der Vernehmlassung.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin